**Volksbegehren „Rettet die Bienen“**

**Auflistung wichtiger Punkte aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes (vereinfachter Auszug)**

* Der Freistaat Bayern verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und Verbesserung der Artenvielfalt in Flora und Fauna
* Bis 2030 sollen 30% der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet werden
* Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung in den Lehr- und Bildungsplänen berücksichtigt
* Vorrangiges Ziel im Staatswald ist es die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu erreichen

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten:

* Dauergrünland umzuwandeln
* Den Grundwasserstand in Feuchtgrünland abzusenken
* Feldgehölze, Steinhaufen, Kleingewässer usw. als naturbetonte Strukturelemente zu schädigen
* Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren in gesetzlich geschützten Biotopen durchzuführen
* Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen
* ab 2020 auf 10% der Grünlandflächen vor dem 15.06. zu mähen
* ab 2020 Grünlandflächen nach dem 15.03. zu walzen
* ab 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen

(Teilweise sind unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmen möglich)

* Die Oberste Naturschutzbehörde muss in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Natur und jährlich einen Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen vorlegen
* Ausgleichsmaßnahmen sollen im Sinn der Artenvielfalt (alte Sorten!) festgelegt werden
* Ein Eingriff in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung ist zu vermeiden; Himmelstrahler sind unzulässig

Es ist verboten

* 5m breite Gewässerrandstreifen garten- und ackerbaulich zu nutzen
* Bodensenken im Außenbereich zu verfüllen
* Alleen zu beseitigen oder zu beschädigen
* Schaffung eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope von 13% auf Offenland bis 2027; darüber ist jährlich ein Statusbericht vorzulegen
* Gesetzlich geschützt sind Streuobstbestände ab 2500 m² sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland
* Pestizidverbot in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen außerhalb intensiv genutzter land- und forstwirtschaftlicher Flächen

 Zusammengestellt von Bernd Knatz, 12.07.18